



Lechspitz Löwen
Waltershofen

Satzung

des

Löwenfanclubs Lechspitz Löwen Waltershofen

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründung

1. Der Verein führt den Namen „Lechspitz Löwen Waltershofen“
2. Der Verein hat seinen Sitz in Meitingen, OT Waltershofen
3. Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01.07. – 30.06.
4. Das Gründungsdatum ist der 18.06.2006, 18 Uhr 60.

§ 2 Körperschaften

1. Der Verein ist in der Fanclubbetreuung des TSV München von 1860 GmbH und Co. KGaA registriert.
2. Durch Vorstandsbeschluss kann der Verein jederzeit die Mitgliedschaft bei der Fanclubbetreuung des TSV München von 1860 GmbH und Co. KGaA beenden
3. Eine Pflicht zur Mitgliedschaft bei der Fanclubbetreuung des TSV München von 1860 GmbH und Co. KGaA besteht für den Verein nicht.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Den TSV München von 1860 e.V. zu unterstützen.
2. Sportliche Veranstaltungen durchzuführen.
3. Kontakte mit anderen Fanclubs aufzunehmen und zu pflegen.
4. Die Geselligkeit zu pflegen.
5. Soziale Projekte mit Bezug zum TSV München von 1860 e.V. und der TSV München von 1860 GmbH und Co. KGaA zu unterstützen.
6. Fahrten zu den Spielen des TSV München von 1860 zu organisieren und durchzuführen.
7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen.
9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
10. Der Verein ist frei von rassistischen, politischen und konfessionellen Tendenzen.



Lechspitz Löwen
Waltersshofen

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Verein besteht aus aktiven und Fördermitgliedern (ordentliche Mitglieder) sowie aus Ehrenmitgliedern.
3. Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder.
4. Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen.
5. Zum Ehrenmitglied werden Mitglieder ernannt, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben. Hierfür ist ein Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Sie haben jedoch die gleichen Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder und können insbesondere an sämtlichen Versammlungen und Sitzungen teilnehmen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck - auch in der Öffentlichkeit - in ordnungsgemäßer Weise zu repräsentieren und unterstützen.
3. Jedes Mitglied wird verpflichtet, persönliche Änderungen, die auch den Verein betreffen (Änderung der Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Kontaktdaten, etc.), umgehend der Vorstandschaft schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit abschließend. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen.
2. Minderjährige Personen können nur mit schriftlicher Zustimmung mindestens eines Erziehungsberechtigten Mitglied des Vereins werden.
3. Die Mitgliedschaft wird nach bestandener sechsmonatiger Probezeit erworben.
4. Mit Abgabe des Aufnahmeantrags bestätigt die aufzunehmende Person, die Satzung gelesen zu haben und sie im vollen Umfang zu akzeptieren.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
7. Der Ausschluss eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise



Lechspitz Löwen Waltersshofen

gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Dem Mitglied ist unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich vor dem Vereinsausschluss zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

8. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

1. Für die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Zurzeit beträgt der Jahresbeitrag für Erwachsene 18,60 Euro, für Jugendliche 8,60 Euro und Familien 40,00 Euro. Jugendlicher in diesem Sinne ist, wer zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Familienbeitrag gilt für ein oder mehrere Elternteile sowie alle zur Familie gehörigen Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
2. Alle Abwicklungsfragen werden in der Beitragsordnung geregelt.
3. Kommt ein Mitglied seinen Zahlungspflichten gegenüber dem Verein nicht nach, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
4. Die Vorstandschaft kann auf Antrag, Mitgliedern die unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten sind, den Beitrag für ein Jahr ermäßigen, stunden oder in besonders harten Fällen erlassen.

Den Antrag kann stellen:

- a) das betroffene Mitglied
- b) ein Vorstandsmitglied

Der Antrag ist schriftlich, mit Erläuterung des Sachverhalts zu stellen. Bei Behandlung des Antrags dürfen nur Vorstandsmitglieder anwesend sein. Der Beschluss muss einstimmig gefasst werden. Über den Antrag und die Entscheidung der Vorstandschaft ist Stillschweigen zu bewahren.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresberichte entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b) Beschlussfassung über das Beitragswesen, soweit die Satzung nichts anderes vorsieht.
 - c) Entlastung des Vorstands.



Lechspitz Löwen
Waltersshofen

- d) Wahl des Vorstands (im Wahljahr).
 - e) Abberufung des Vorstandes.
 - f) Über die Satzung, Änderungen der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins zu bestimmen.
 - g) Die Kassenprüfer zu wählen, die weder dem Vorstand, noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen.
 - h) Wahl der Beiräte (im Wahljahr).
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr einberufen. Nach Möglichkeit sollte dies im ersten Vierteljahr des Geschäftsjahres erfolgen. Die Einladung erfolgt mit einer Frist von 10 Tagen durch den Vorstand. Sie wird mit Bekanntgabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung schriftlich oder per elektronische Post an die dem Verein zuletzt bekannte Mitglieds- bzw. Mailadresse versandt.
 3. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Punkte zu umfassen:
 - a) Bericht des Vorstands.
 - b) Bericht des Kassenprüfers.
 - c) Entlastung des Vorstands.
 - d) Wahl des Vorstands.
 - e) Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - f) Genehmigung des vom Vorstand vorzulegenden Haushaltsvorschlags für das laufende Geschäftsjahr.
 - g) Festsetzung der Beiträge/Umlagen für das laufende Geschäftsjahr bzw. zur Verabschiedung von Beitragsordnungen oder Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
 4. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Nachträglich eingereichte Tagesordnungspunkte müssen den Mitgliedern rechtzeitig vor Beginn der Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
 5. Spätere Anträge -auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge- müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
 6. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
 7. Ein Vorstandsmitglied leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
 8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll kann von jedem Mitglied eingesehen werden.



Lechspitz Löwen
Waltershofen

§ 10 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

1. Stimmberechtigt sind ordentliche und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung erfolgen offen durch Handaufheben oder Zuruf.
5. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich.
6. Für Änderungen des Vereinszweckes ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf gleichberechtigten Mitgliedern. Die Verteilung der Zuständigkeitsbereiche regeln die Vorstandsmitglieder untereinander, darunter auch die Führung der Vereinskasse.
2. Der Verein wird durch die Vorstandsmitglieder vertreten, die jeweils einzelvertretungsberechtigt sind (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
3. Die Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgehalten und den Vereinsmitgliedern spätestens sechs Wochen nach der Wahl durch entsprechende Veröffentlichung (z. B. auf der Vereinshomepage) zur Kenntnis gebracht. Zuständigkeitsänderungen sind möglich und unverzüglich zu veröffentlichen.
4. Die Vorstände werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.
5. Die Wahl der Vorstandschaft wird schriftlich durchgeführt, es sei denn, alle anwesenden Mitglieder sind einstimmig mit der Abstimmung per Handzeichen einverstanden. Das Abstimmungsverfahren ist im Protokoll der Versammlung schriftlich festzuhalten.
6. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.
7. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.
9. Der Vorstandschaft ist es untersagt, das Vereinskonto zu überziehen.
10. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
11. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von mindestens zwei vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern unterzeichnet.



Lechspitz Löwen
Waltershofen

12. Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Der Vorstand kann sein Amt jederzeit niederlegen, sofern dies nicht zur Unzeit erfolgt.
13. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
14. Eine Vorstandssitzung kann von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Einer vorherigen Mitteilung des Beschlussgegenstandes bedarf es nicht.

§ 12 Kassenprüfer

1. Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von drei Jahren zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben.
2. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 13 Satzungsänderungen

1. Satzungsänderungen können nur von einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der auf einer Mitgliederversammlung erschienenen Stimmberechtigten erfolgen.
2. Satzungsänderungen, die vom Registergericht verlangt werden, kann die Vorstandschaft ohne Mitgliederversammlung beschließen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer zweiwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen mindestens vier Fünftel der Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen notwendig.
2. Kommt eine Beschlussfassung nicht zu Stande, so ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Bei der zweiten Mitgliederversammlung ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Darauf ist bei der Einberufung der zweiten Versammlung hinzuweisen.
3. Bei Auflösung des Vereines fungiert der zum Zeitpunkt der Auflösung im Amt befindliche Vorstand als Liquidator. Sämtliches Sachvermögen wird bei der Mitgliederversammlung versteigert. Das Vereinsvermögen fällt nach Begleichung aller Verbindlichkeiten der Jugendabteilung des TSG Lechbruck Waltershofen e.V. zu.
4. Vor Aushändigung des Vereinsvermögens an die Anfallsberechtigten (siehe Abs. 3) sind für die Liquidation des Vereinsvermögens die Art. 47 bis 53 (evtl. Zahlungsansprüche u.a.) laut bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) zu beachten.



Lechspitz Löwen
Waltersshofen

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und Datenschutz Grundverordnung EU (DSGVO) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Beitritt, Bankdaten und Mitgliederstatus.
2. Die digitale Erfassung, Nutzung, Verarbeitung und Austausch der Daten erfolgten unter der Maßgabe, dass die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zustimmen.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
4. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlichen Bestimmungen bis zu 10 Jahren ab Wirksamwerden der Beendigung aufbewahrt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde der Mitgliederversammlung bekannt gegeben und mit deren Zustimmung beschlossen. Die vorliegende Satzung ist ab dem 23.03.2024 gültig und wirksam.

Waltersshofen, 23.03.2024

Vorstand

Vorstand

Vorstand